

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Niedersächsische Tennisverband e.V. (NTV) ist eine Vereinigung von Tennisvereinen und Tennisabteilungen von Vereinen des Landes Niedersachsen mit Sitz in Bad Salzdetfurth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
2. Der NTV ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB).

§ 2 Zweck

1. Der NTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Mitglieder hinausgehen, zu wahren. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der NTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Wahrung der tennissportlichen Interessen bei den Behörden sowie bei allen sportlichen Organisationen
 - b) die Betreuung der Mitglieder in allen fachlichen und allgemeinen Fragen
 - c) die Förderung des Breiten- und Leistungssports
 - d) den Beschluss einer Wettspielordnung und die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des DTB
 - e) die Förderung von sportlichen Tennisveranstaltungen
3. Der NTV verurteilt und bekämpft das Doping. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung des DTB und die Anti-Doping-Ordnung des NTV.
4. Mittel des NTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des NTV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäfts- und Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der NTV erhebt für das Geschäftsjahr Jahresbeiträge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im NTV können Tennisvereine und -abteilungen werden, die ihren Sitz im Land Niedersachsen haben und Mitglied des LSB sind.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium des NTV beantragt, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dieser ist berechtigt, gegen den Bescheid des Präsidiums Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereines bzw. der Tennisabteilung
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NTV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des NTV/DTB erfolgen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Disziplinarausschusses die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Gliederung

1. Der NTV gliedert sich entsprechend den politischen Grenzen in Kreise und Bezirke. Ausnahmen sind möglich. Insbesondere können sich Kreise zu Regionen zusammenschließen; auch ein Zusammenschluss von Regionen ist möglich. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Untergliederung kann sich nicht selbst auflösen; die Auflösung kann nur die NTV-Mitgliederversammlung verfügen. Vereine können auf Antrag in eine neue oder andere Gliederung wechseln. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Die Gliederungen sind unselbstständige Organisationseinheiten des NTV. Sie besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit und arbeiten nach den Vorgaben einer verbindlichen Geschäftsordnung.
2. Die Gliederungen führen die Bezeichnung „Niedersächsischer Tennisverband e.V. Kreis ...“, „Niedersächsischer Tennisverband e.V. Region ...“ oder „Niedersächsischer Tennisverband e.V. Bezirk ...“.
3. Die Gliederungen betreuen die dem NTV angehörenden Mitglieder ihres Gebietes nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des NTV und seiner Organe. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssports,
 - b) Förderung des Nachwuchses im Rahmen der durch den NTV vorgegebenen Richtlinien,
 - c) Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des NTV und des DTB,
 - d) Betreuung der angeschlossenen Vereine in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen,
 - e) Wahrung der tennissportlichen Interessen bei Behörden und Organisationen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gliederungen vom NTV Zuwendungen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, von ihren Mitgliedern zu entrichtende, auf sie entfallende Jahresbeiträge sowie Umlagen und Sonderbeiträge in ihren Mitgliederversammlungen zu beschließen und der Höhe nach gemäß § 7 Absatz 3 und Absatz 4 festzusetzen.
5. Die Gliederungen verwalten die vorstehend genannten und alle erwirtschafteten Mittel nach den Richtlinien des NTV. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen entscheiden die jeweiligen Versammlungen der Gliederungen, wobei die Ausgeglichenheit der jeweiligen Haushalte gewährleistet sein muss. Die Gliederungen sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Haushaltspläne zur Genehmigung dem Präsidium des NTV vorzulegen. Das Präsidium darf eine Genehmigung nicht erteilen, wenn ersichtlich ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der im Haushaltsplan angesetzten Verpflichtungen nicht ausreichen. Die Gliederungen sind verpflichtet, die geprüften Jahresabschlüsse dem NTV vorzulegen.
6. Die Gliederungen dürfen Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verträge mit einer Verlängerungsklausel und Arbeitsverträge nur nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums abschließen.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



§ 7 Pflichten der Mitglieder und Gliederungen

1. Die Mitglieder und Gliederungen unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des NTV. Darüber hinaus gelten die Satzung und die Ordnungen des DTB.
2. Die Mitglieder und Gliederungen verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse zu befolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Betriebskosten für den NTV und seine Gliederungen - unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen - durch Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge zu decken. Die Höhe der Jahresbeiträge für den NTV, die für alle aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder zu entrichten sind, wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Finanzen für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Dies gilt nicht für die Beiträge gemäß § 6 Nr. 4 dieser Satzung. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl aller aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder, die in der Bestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres durch den Landessportbund erfasst sind. Die Jahresbeiträge für den NTV und die Gliederungen sind am 1. April eines jeden Jahres fällig.

Der NTV kann zur Finanzierung der Verwaltungsaufgaben des Spielbetriebes Mannschaftsmeldegebühren festlegen, die - ebenso wie etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge - von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Jahresbeiträge, die Mannschaftsmeldegebühren, etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder stimmen dem Einzugsverfahren mit ihrer Mitgliedschaft im NTV zu. Außerdem können vom Präsidium für besondere Leistungen (z. B. Druckschriften, Lehrgänge o. ä.) Gebühren festgelegt werden. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren oder Verzugszinsen erhoben werden.

4. Umlagen können im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Voraussetzung, Begründung und Nichtvorhersehbarkeit sind darzulegen. Die Höhe der Umlage darf 25% des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Organe, Ausschüsse und Ordnungen

1. Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsbeirat.
2. Ausschüsse:
 - a) Disziplinarausschuss
 - b) Protestausschuss
 - c) Spielausschuss
 - d) Medien- und Marketing-Ausschuss.

Die Ausschussmitglieder werden zu a, c in jedem geraden Jahr und zu b, d in jedem ungeraden Jahr für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Erfüllung spezifischer Aufgaben können Kommissionen vom Präsidium bestellt werden.

3. Zur Regelung der Verbandsaktivitäten bestehen Ordnungen. Deren Regelungsbereiche beschränken sich auf die Erläuterung, nähere Ausgestaltung und geschäftsmäßige Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien. Die Ordnungen sind ebenso verbindlich wie die Satzung selbst.
 - Verbindliche Geschäftsordnung der Gliederungen (Erlass durch die Mitgliederversammlung)

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



- Finanzordnung NTV (Erlass durch das Präsidium)
- Geschäftsordnung Präsidium (Erlass durch das Präsidium)
- Anti-Doping-Ordnung (Erlass durch die Mitgliederversammlung; Aktualisierungen und Korrekturen durch das Präsidium)
- Honorarordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Reisekostenordnung (Erlass durch das Präsidium)

Zur Regelung spezifischer Aufgaben und Bereiche kann der NTV weitere Ordnungen erlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NTV. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Satzungsänderungen und Anträge
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge, Mannschaftsmeldegebühren und alle weiteren finanziellen Belange, die sich direkt auf die Mitglieder auswirken
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertretern der Mitglieder
 - b) den gemäß § 10 Nr. 3 dieser Satzung gewählten Präsidiumsmitgliedern des NTV
 - c) den Vorsitzenden der Gliederungen oder deren Stellvertretern
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des NTV.
3. Träger des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für jedes weitere angefangene 100 an Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme (Grundlage ist die vor dem Termin der Mitgliederversammlung letztmalig vom LSB übermittelte Mitgliederzahl des Mitgliedes). Die Mitglieder können sich - wenn sie keinen eigenen Vertreter entsenden - durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Stimmberechtigte vertreten lassen. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds ist nur einheitlich möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung des NTV - findet bis zum 31.05. des Geschäftsjahres statt. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern sowie den Gliederungen bis zum 1. Dezember des Vorjahres bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder sowie die Gliederungen spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Haushaltsvoranschlages und aller Anträge.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Erörterung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Präsidiums
 - g) Neuwahlen zum Präsidium nach § 10
 - h) Wahl von Ausschussmitgliedern und Kassenprüfern
 - i) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



- j) Anträge
- k) Informationen und Termine.

6. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des NTV zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Anträge der Mitglieder, der Gliederungen und des Präsidiums des NTV müssen bis spätestens 15. Januar der NTV-Geschäftsstelle zugesandt werden (Datum des Poststempels). Ein Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingegangen, wenn er mit voller schriftlicher Begründung vorgelegt wird.

Verspätet eingegangene und erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung als „dringlich“ anerkannt werden. Danach gestellte Anträge zur Beschlussfassung können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

8. Weitere Mitgliederversammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten, auf Beschluss des Präsidiums oder auf einen schriftlich gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe einberufen. Die Einberufung mit Termin und Ort muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung und mindestens vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt sein. Anträge gemäß § 9 Nr. 7 müssen spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der NTV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 4 bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss mindestens die Punkte a) bis d) gemäß § 9 Nr. 5 enthalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Alle gefassten Beschlüsse müssen darin wortgetreu niedergelegt sein.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist das ausführende Organ des NTV; es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 1 fallen.
Ihm gehören an:
 - der Präsident
 - die Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts
 - Finanzen
 - Sport
 - Jugend- und Jüngstensport
 - Vereinservice, Ausbildung und Breitensport
 - die Bezirksvorsitzenden oder ihre Stellvertreter

Die Angehörigen des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Referenten des NTV.

Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet das Präsidium.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und Sport. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den NTV.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

in jedem ungeraden Jahr

- der Präsident
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Vereinesservice, Ausbildung und Breitensport
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend- und Jüngstensport

und in jedem geraden Jahr

- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport.

Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die einem Mitglied des NTV angehört. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Bezirksvorsitzenden sind von Amts wegen Mitglied im Präsidium.

Scheidet ein gemäß § 10 gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Angehörigen eines dem NTV angehörenden Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Referenten sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers des NTV. Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, an Sitzungen der Gliederungen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit Ausnahme des Disziplinarausschusses, des Protestausschusses und der Kassenprüfung teilzunehmen. Sie haben in den Sitzungen Rederecht.
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es vier Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der NTV eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer des NTV hat nach §30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt ist.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied können nur Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennissport, den Sport im Allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden und nicht mehr im Ehrenamt des Verbandes sind.

§ 12 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bildet die Verbindung zu den Gliederungen.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



Der Verbandsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Allgemeines Vorschlagsrecht zu und Beratung von Verbandsangelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Beratung des Haushaltsvoranschlages.

2. Dem Verbandsbeirat gehören an:

- a) das Präsidium
- b) die Vorsitzenden der Gliederungen oder ihre Stellvertreter

und ohne Stimmrecht

- c) die Ehrenpräsidenten
- d) die Ehrenmitglieder

3. Der Verbandsbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Der Verbandsbeirat wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit im öffentlichen Verfahren, wenn nicht geheime Abstimmung gefordert wird. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, dem Präsidium, oder wenn es ein Zehntel seiner Mitglieder beantragt, einberufen.

Über jede Sitzung des Verbandsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das seinen Angehörigen umgehend zugestellt wird.

§ 13 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet nach der Disziplinarordnung des DTB über Verfehlungen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des NTV und über Sportverfehlungen disziplinarrechtlichen Charakters von Einzelpersonen oder Mitgliedern des NTV. Der Ausschuss wird - in Erweiterung der DTB-Disziplinarordnung - auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Anträge sind in Schriftform an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
2. Seine Beratungen und Beschlussfassungen sind geheim. Seine Entscheidungen sind zu begründen und, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Beschuldigten bekannt zu machen. Gegen seine Entscheidung ist Berufung beim Sportgericht des DTB als letzte Instanz zulässig. Sie kann vom Beschuldigten und vom Präsidenten bei der Geschäftsstelle des DTB eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.
3. Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Spielausschusses dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
4. Der Disziplinarausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 14 Protestausschuss

1. Der Protestausschuss entscheidet auf Verbandsebene in erster Instanz über Proteste der Mitglieder gegen die Wertung eines Wettkampfes, Entscheidungen oder Maßnahmen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes. In den Gliederungen entscheiden in diesen Fällen die zuständigen Protestobleute. Einsprüche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen sind beim Spielausschuss einzulegen.
2. Der Protestausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr.2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Spielausschusses und des Disziplinarausschusses dürfen dem Protestausschuss nicht angehören.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



3. Der Protestausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.
4. Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 15 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss entscheidet endgültig über alle Einsprüche der Mitglieder gegen die Entscheidung des Protestausschusses bzw. der Bezirksprotestobmänner.
2. Der Spielausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Disziplinarausschusses dürfen dem Spielausschuss nicht angehören.
3. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 16 Medien- und Marketing-Ausschuss

Der Ausschuss Medien und Marketing plant, entwickelt und steuert die Kommunikations- und Marketingaktivitäten des Verbandes nach Vorgaben des Präsidiums. Hierzu ist er dem Präsidenten direkt zugeordnet. Er entwickelt Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit des NTV, erarbeitet Projekt bezogene Konzepte und plant Programme zur internen und externen Darstellung. In die Sponsoringmaßnahmen des NTV sowie die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten des NTV ist er eingebunden. Hierbei ist sicherzustellen, dass in keinem Fall Personen bezogene Daten extern übermittelt werden.

Der Ausschuss Medien und Marketing setzt sich zusammen aus

- ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden, und
- dem Geschäftsführer des Verbandes.

Die Zahl der Mitglieder liegt im Ermessen des Präsidenten.

§ 17 Datenschutz

1. Die Mitglieder des NTV sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger (Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, e-Mail-Anschrift) im EDV-System des NTV gespeichert.
2. Jedem NTV-Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet.
3. Ferner werden im EDV-System des NTV die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielerpass-, Spiellizenz- und Identifikationsnummern der Vereins-/Abteilungsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Punktspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
4. Die namentliche Vereinsliste eines NTV- Mitgliedes ist dem Präsidium des NTV auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.

Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



5. Alle gespeicherten Daten werden vom NTV im Rahmen des Verbandszweckes verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
6. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
7. Der NTV und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch Personen bezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
8. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Vereinsdaten nach §17 (1) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den NTV aufbewahrt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des NTV kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss auch dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des NTV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den LSB, der es zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.